

Krankmeldung für Tarifbeschäftigte – mit oder ohne ärztliche Bescheinigung ...

Über die erforderliche ärztliche Bescheinigung bei Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage gibt es unterschiedlichen Vorschriften für Beamte und Tarifbeschäftigte. Im TV-L gibt es keine Regelungen mehr über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit wie früher im § 37 a BAT. Es gelten jetzt die Regelungen des § 5 EFZG (s. u.).

1. Hier die Texte der Regelungen:

*Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtenengesetz - LBG NRW) - vom 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 224)*

§ 62 Fernbleiben vom Dienst (LBG NRW)

- (1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Verliert der Beamte wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst seinen Anspruch auf Dienstbezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

VV zu § 62 LBG NRW (Fernbleiben vom Dienst) [Stand 11.02.2011]

- 1.1 Bleibt die Beamtin oder der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat sie oder er die Tatsache der Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2 Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, hat die Beamtin oder der Beamte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 1.3 Hat die Behörde Zweifel an der Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so kann sie von ihr oder ihm abweichend von Ziffer 1.2 ab dem ersten Tag des Fernbleibens die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Ihre Stimme für Gesundheit.

- 1.4 Die Verpflichtung zur Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde nach § 33 Absatz 1 LBG NRW bleibt unberührt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG) – Vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert am 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746).

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten [Auszug]

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(2) [...]

Ab dem 01. Januar 2023 gibt es die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** für **gesetzlich versicherte Beschäftigte**. Diese eAU ersetzt das Attest in Papierform. Damit bleibt die Anzeigepflicht unverändert bestehen, jedoch entfällt für gesetzlich Versicherte die Vorlage des Attests beim Arbeitgeber (Entfall der Nachweispflicht).

Die gesetzlichen Krankenkassen der gesetzlich versicherten Beschäftigten sind verpflichtet, die eAU dem Arbeitgeber zum Abruf bereitzustellen.

Ihre Stimme für Gesundheit.

Der Arbeitgeber kann nur einzeln für den jeweiligen Krankheitszeitraum die eAU abrufen und benötigt dazu folgende Angaben, die der Dienststelle vorliegen müssen: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer, Beginn der Erkrankung.

Bei Lehrkräften rufen nicht die Schulen selbst die Daten bei den gesetzlichen Krankenkassen ab, sondern die Schulaufsichtsbehörde. Für Lehrkräfte an Gymnasien und WBKs sind die Bezirksregierungen zuständig.

Seit dem 07.12.2023 ist für gesetzlich versicherste Beschäftigte eine Krankschreibung per Telefon möglich, sofern der/die Erkrankte dem Arzt bzw. der Ärztin bekannt ist.

Es gelten für die telefonische Krankmeldung folgende Voraussetzungen:

- Es gibt keine Videosprechstunde.
- Der/die Erkrankte weist keine schwere Symptomatik vor.
- Die Arbeitsunfähigkeit muss bei telefonischer Anamnese hinreichend sicher beurteilt werden und alle für die Diagnose notwendigen Befunde erhoben werden können.

Darüber hinaus gilt, dass die telefonische Krankschreibung nur einmal je Krankheitsfall möglich ist und die AU nicht über einen Zeitraum von 5 Kalendertagen hinausgehen soll.

2. Erläuterungen:

Bei Beamten ist von einer Dienstunfähigkeit von länger als **drei Arbeitstagen** die Rede. Innerhalb des Zeitraums der drei Tage zählen also folgende Tage als Nicht-Arbeitstage **nicht** mit: Feiertag, Ferientag, Samstag und Sonntag (dienstfrei).

Bei Tarifbeschäftigten zählen alle Tage, also auch Feiertage, Samstag und Sonntag.

Die folgende Tabelle soll durch Fallunterscheidungen weiterhelfen.

Tag	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
1	Mo krank	Mo krank	Mo krank	Do krank	Do krank
2	Di krank	Di krank	Di Feiertag	Fr krank	Fr krank

Ihre Stimme für Gesundheit.

3	Mi krank	Mi krank	Mi krank	Sa	Sa
4	Do	Do krank	Do krank	So	So
5		Fr	Fr	Mo krank	Mo
6				Di	
Ta- rifbe- schäf- tigte	kein Attest	Attest ab Mo	Attest ab Mo	Attest ab Do	Attest ab Do, falls nicht ab Sa tel. z. B. bei Schulleitung dienstfähig ge- meldet

Bei Privatpatienten kann der Arzt für die Ausstellung des Attestes folgende Gebühren gemäß GOÄ Nr. 70 (kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) in Rechnung stellen:

1facher Satz	2,33 EUR
1,7facher Satz	3,96 EUR
2,3facher Satz	5,36 EUR
3,5facher Satz	8,16 EUR

Leider beteiligt sich die Dienststelle nicht an den Kosten des Attestes, das von ihr gefordert wird. Hier gilt:

Kosten für Atteste und ärztliche Bescheinigungen sind nur beihilfefähig, wenn sie für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit erforderlich sind oder von der Beihilfestelle besonders angefordert werden. [Merkblatt Beihilfe für Nordrhein-Westfalen L 20.32 / Stand: 06/10]

Ihre Stimme für Gesundheit.